## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

38. Verordnung vom 25.07.1836 publ. 27.07.1836

38) Befanntmadjung bes Cammer = Departements der indirecten Steuern vom 25. Jul. publ. den 27. Jul. 1836.

Ermässigung und resp. Er=

Es wird hiedurch zu allgemeinen Kennt= taffung verschies niß gebracht, daß bis weiter die Ermaßis bener Eingangs: gung und resp. Erlassung nachfolgender Ein= Abgaben-Sage. gangs = und Ausgangs-Abgaben-Sage bewilligt worden ift:

- 1) Die sub 1. c. bes 2. Abschnitts bes Ta= rifs der Eingangs = Durchgangs = und Musgangs=Abgaben bestimmte Musgangs= Ubgabe fur Knochen ad 18 gr. für die Pferdelast wird ermäßigt auf 9 gr.
- 2) Die sub 13. a. 2. daselbst bestimmte Eingangs = Abgabe fur gefchmiebetes Gifen in Staben, Stangen und Studen ad 1 x@ 3 gr. fur ben Centner wird er= måßigt auf 12 gr.
- 3) Die sub 13. d. 2. bafelbft beftimmte Gin= aangs=Abgabe fur die Schiffsspieker (Ra= gel zum Schiffsbau) und für Schiffsket= ten ad 2 x@ 6 gr. fur ben Centner wird ermäßigt auf 54 gr.
- 4) Die sub 25. a. 2. daselbst bestimmte Ausgangs-Abgabe für rohe Schweinsbor= ften ad 18 gr. fur ben Centner wird er= maßigt auf 6 gr.

- 5) Die sub 28. b. dafelbst bestimmte Ausgangs=Abgabe für Eichen=, Birken=Borke auch Lohe ad 9 gr. für den Centner wird zum vollen Betrage erlassen.
- 6) Die sub 28. c. daselbst bestimmte Einzgangs = Abgabe für Bau = und Nutholz von Europäischen Holzarten, nicht gezim= mertes und nicht zugerichtetes, jedoch einzschließlich der Balken und Sparren, ach 6 gr. für die Pferdelast, 20 gr. für die Schiffslast, wird zum vollen Betrage erzlassen.
- 7) Die sub 28. d. dafelbst bestimmte Ein= gangs = Abgabe für die Bohlen, Bretter (rauhe Dielen) und Latten aus Europäi= schen Holzarten ad 12 gr. für die Pfer= delast, 40 gr. für die Schiffslast, wird zum vollen Betrage erlassen.
- 8) Die sub 28. f. daselbst bestimmte Einsgangs-Abgabe für Schiffe, Schiffsrümpfe, Boote, ad 8 we u. s. w., für die Last der Tragbarkeit wird bis auf die Hälfte ermäßigt.
- 9) Die sub 32. a. daselbst bestimmte Ein= gangs=Ubgabe für gebrannten Steinkalk ad 36 gr. für die Pferdelast wird auf 6 gr. ermäßigt.
- 10) Die sub 32. c. daselbst bestimmte Gin-